

Ethologie bzw. Kulturethologie als Instrument der Normenkritik

Erweiterte Fassung eines Referates, das im Dezember 1978 anlässlich der 3. Matrieer Gespräche gehalten worden ist.

„... daß auch der Mensch angeborene Normen des Verhaltens hat, die den Fragestellungen und der Methodik der Naturforschung zugänglich sind...“ (K. Lorenz, 1973, 31)

I. Zum Problem der Unterscheidung zwischen präskriptiven und deskriptiven Aussagen

Die Fähigkeit der Menschen, begrifflich zu denken und die Allgemeinvorstellungen mit leicht kommunizierbaren Symbolen zu versehen, hat ohne Zweifel am stärksten Richtung und Tempo der kulturellen Entwicklung des Menschen bestimmt. Diese Fähigkeit, der der Mensch die Kumulation des Wissens und aller damit zusammenhängenden kulturellen Phänomene verdankt, ist aber ihrer Struktur nach nicht nur Quellpunkt des größten Wissens, über das jemals in der Evolution der Organismen verfügt wurde, sondern sie ist zugleich auch der Quellpunkt der größten Irrtümer. Eine potentielle Quelle von Irrtümern ist die Fähigkeit insofern, als Lernprozesse, die sich der Kausalanalyse bedienen, allein wegen der begrenzten Lebenszeiten der Lernenden niemals abschließbar sind, sondern immer nur den Stand der Einsicht in eine bestimmte Fragestellung zu einem bestimmten geschichtlichen Zeitpunkt markieren können. Sie kann sodann Ursache weitreichender Irrtümer sein, weil mit dem begrifflich-abstrahierenden Erfassen der Welt notwendig eine Reduzierung und damit eine Vereinfachung der Wirklichkeit verbunden ist. Jede Begriffsbildung ist der Versuch, die Komplexität der Erfahrungswelt mit Hilfe vereinheitlichender Merkmale unserem Erkenntnisvermögen faßbar und schließlich durch die sprachliche Fixierung leichter verfügbar zu machen. Dadurch entsteht eine gedanklich und sprachlich vermittelte „Zwischenwelt“, die die Grundlage der gesamten kulturellen Evolution darstellt. Diese gedanklich und sprachlich vermittelte „Zwischenwelt“ darf schon wegen ihres ungeheueren evolutiven Erfolges wohl auch als eine im Sinne Donald MacKay's durchweg zuverlässig die Umwelt „abbildende Information“ verstanden werden (vgl. K. Lorenz 1973, 38, G. Vollmer 1975, 97 ff.) Sonst wäre der offensichtlich hohe Anpassungswert von Lernen, Denken und Tradition nicht erklärbar. Andererseits verführt aber die leichte sprachliche Verfügbarkeit dieser gedanklichen „Zwischenwelt“ dazu, mit den durch Abstraktion gewonnenen Begriffen ohne einen hinreichenden Rekurs auf die Phänomene, aus welchen sie abstrahierend gewonnen wurden, zu hantieren und sie gewissermaßen zu verselbständigen (vgl. G. Vollmer 1975, 119). Eine Analyse des menschlichen Denkens könnte zeigen, daß es solchermaßen zu bloßen Konstrukten erstarrte Begriffe waren (vgl. Substanz, Atom, Geist, Wille, Freiheit, Seele, Idee, Wert, Wissenschaft, Individuum usw.), aus denen sich die Vielzahl widerstreitender philosophischer Gedankengebäude und schließlich auch erbitterte weltanschauliche Auseinandersetzungen entwickelt haben.

Wenn man nunmehr fragt, ob Ethologie oder Kulturethologie, die sich beide als empirische Wissenschaften verstehen, Instrumente der Normenkritik sein können, findet sich in der Wissenschaftsgeschichte nahezu einhellig eine negative Antwort. Die geläufige erkenntnistheoretische Begründung dieser ablehnenden Antwort ist auch von A. Einstein 1941 auf dem New Yorker „Symposium on science, philosophy and religion“ übernommen worden: „Denn die Wissenschaft kann nur feststellen, was **ist**, aber nicht, was sein **sollte**, und Werturteile aller Art müssen außerhalb ihres Geltungsbereiches gefällig werden“ (zitiert nach P. F. Schmidt 1959, 353; vgl. Max Weber 1922, 461 f.).

Ohne Zweifel ist es Aufgabe der Wissenschaft, wahre Aussagen zu treffen über das, was ist. Zugleich ist es ebenso unstrittig, daß es Aussageformen gibt, die wie die Forderungs-, Wunsch- und Befehlsätze nicht Feststellungen treffen, sondern auf einen zukünftigen Zustand zielen, über den aber – weil noch nicht gegeben – keine deskriptiven Aussagen gemacht werden können. Insofern muß es als nicht gerechtfertigt erscheinen, Ethologie bzw. Kulturethologie wie auch jede andere empirisch verfahren-

rende Disziplin zur Entscheidung normativer Fragestellungen heranzuziehen. Im Rahmen dieses Konsenses bewegt sich offensichtlich auch noch G. Vollmer, obgleich seine „Evolutionäre Erkenntnistheorie“ (Stuttgart 1975) mit guten Argumenten in vielfacher Hinsicht den Boden der traditionellen erkenntnistheoretischen Schemata verläßt. Nicht einmal im Kanon der „Offenen Probleme“ (S. 183–188) wird das Problem der evolutionären Rechtfertigung normativer Fragestellungen angesprochen.

Wenn es jedoch zutrifft, daß abbildende und insoweit wirklichkeitserhellende Begriffe in künstliche und wirklichkeitsblinde Konstrukte umschlagen können, wird man aber fragen müssen, ob der logisch und sprachanalytisch sicher unanfechtbaren Unterscheidung von Ist-Sätzen und Sollens-Sätzen auch realiter eine vergleichbare Kluft zwischen diesen Aussageformen entspricht und ob ein Brückenschlag von deskriptiven Sätzen zu präskriptiven Sätzen – wie logisch – so auch real ausgeschlossen ist.

Ich vermute, daß die logische Unterscheidung über die sprachliche Ebene hinaus keine reale Entsprechung hat. Insofern läßt sich wenigstens die Arbeitshypothese formulieren, daß eine empirisch verfahrenende Wissenschaft durchaus als kompetente Instanz für normative Aussagen gelten kann (1).

II. Geschichtliche Gründe für die sich wandelnde Position der empirischen Wissenschaften zu normativen Fragestellungen

Wenn die so verstandene Wissenschaft im bisherigen Verlauf der Menschheitsgeschichte sich gleichwohl bezüglich normativer Fragen durchweg für unzuständig erklärte, so ist dies wissenschaftsgeschichtlich begründet. Zunächst war den empirischen Wissenschaften der Zugang zu normativen Fragestellungen natürlich durch das erkenntnistheoretische Verdikt versperrt, daß über Sollens-Sätze, deren Inhalte ja nicht empirisch gegeben sind, auch nicht empirisch entschieden werden könne.

Die Ausklammerung normativer Fragestellungen war neben dem erkenntnistheoretischen Argument aber auch darin begründet, daß in den frühen Stadien der Wissenschaftsentwicklung die Bedeutung der Aussagen der empirischen Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften, für den geisteswissenschaftlichen Gegenstandsbereich noch nicht oder doch kaum erkennbar war. So lange man noch keine Informationen besaß, die beispielsweise den engen Zusammenhang zwischen Denkvorgängen und körperlichen Prozessen, zwischen Bewußtsein und der neurophysiologischen Struktur des Gehirns anzeigten, konnte überhaupt der Natur-Geist-Dualismus eingeführt und wie ein offenkundiges und unbestrittenes Faktum tradiert werden. Da, dieser offensichtlich problematischen Unterscheidung folgend, seit Descartes auch die wissenschaftlichen Disziplinen in eine Natur- und Geisteswissenschaft eingeteilt und an ihre vorgegebenen Gegenstandsbereiche gebunden sind, war institutionell erschwert, daß die Naturwissenschaften in normatives Terrain eindringen bzw. daß überhaupt befruchtende Gespräche zwischen den wissenschaftlichen Teildisziplinen stattfanden. Wissenschaftsgeschichtlich bestätigt sich hier ohne Zweifel O. Koenigs Feststellung, daß in dieser Unterscheidung ein „zur Institution gewordener, hochritualisierter Irrtum“ vorliegt und daß die beiden Begriffe „Natur“ und „Geist“ weniger nützen, „als sie in ihrer zu emotionaler Parteibildung verleitenden Zweifelt Schaden anrichten“ (O. Koenig 1970, 20).

Ein weiterer geschichtlicher Grund für die Ausklammerung normativer Fragestellungen aus den empirischen Wissenschaften liegt darin, daß es gesellschaftliche Instanzen gab, die – wie die Kirchen – traditionell über ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit verfügten als die Wissenschaft und die diese Glaubwürdigkeit auch nachdrücklich beanspruchten (2).

Wie sich an den kirchlichen und staatlichen Sanktionen etwa gegenüber Galilei und Kant zeigt, konnte der einzelne Wissenschaftler offensichtlich nur durch eine strenge fachliche Zurückhaltung Konflikte mit tradierten Glaubensinhalten vermeiden.

Außerdem aber waren die noch jungen empirischen Wissenschaften zu normativen Aussagen auch deshalb gar nicht gefordert, weil Normsysteme in der Gesellschaft vorhanden waren, die ausreichten, die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft durchaus längerfristig zu gewährleisten und die schon wegen dieser historischen Legitimation keinen dringlichen und verbreiteten Zweifel an ihrer Rechtfertigung entstehen ließen.

Die geschichtlichen Bedingungen, auf Grund welcher die empirischen Wissenschaften von normativen Fragestellungen entbunden waren, haben sich aber besonders in den letzten 2 Jahrhunderten wesentlich verändert. Einmal sind gerade durch die empirisch und kausalanalytisch verfahrenen Wissenschaften weitgehend die Voraussetzungen aufgelöst, auf denen die normative Sicherheit der geschichtlichen Gesellschaft beruhte. Besonders am Ausgang der Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts wird deutlich, wie das kausale Denken (3) den Abbau magischer Praktiken, die Aufhebung von Abstammungsprivilegien und eine nachhaltige Erschütterung religiöser Bindungen bewirkt, damit aber auch die Glaubwürdigkeit der normgebenden und normsichernden Disziplinen und Institutionen der bisherigen Gesellschaft untergräbt. Schon die damit verbundene normative Verunsicherung zwingt den Menschen, nach neuen Stützen seines Verhaltens und seiner Entscheidungen zu suchen.

Zum anderen hat die wissenschaftlich bedingte Forcierung der technischen Entwicklung den Menschen im Anschluß an Darwins Aufdeckung des Evolutionsmechanismus' in gewissem Umfang in die Lage versetzt, planend und steuernd seine eigene Zukunft zu entwerfen, d. h. vom bloßen Objekt zum Subjekt einer Entwicklung zu werden. Durch diese Möglichkeit bekommen Planung und Zielvorstellungen einen Rang, wie sie ihn zu keinem Zeitpunkt der bisherigen Menschheitsgeschichte besitzen konnten.

Die Übernahme der Subjektrolle in der Entwicklung ist aber für den Menschen nicht bloße Möglichkeit, sondern Notwendigkeit. Denn der Mensch hat durch kurzfristige Eingriffe in seine Umwelt (vgl. etwa den Energiemißbrauch, die Verstädterung, die Industrialisierung der Landschaft) die Voraussetzungen für ein längerfristiges humanes Überleben der Gesellschaft zerstört bzw. in äußerst bedrohlicher Weise unterminiert. Diese Not wird ihn zwingen – will er überhaupt überleben – alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Bewältigung dieses Problems einzusetzen. Wegen dieses existentiellen Druckes wird es auch nicht möglich sein, die empirischen Wissenschaften als das – gemessen am Kumulationstempo – bisher effektivste Erkenntnismittel weiterhin generell von der Funktion zu entbinden, Normentscheidungen zu überprüfen, vorzubereiten oder auch mitzutreffen, selbst wenn die erkenntnistheoretischen Bedenken nicht aus dem Weg geräumt werden können.

Physik (vgl. militärische und zivile Nutzung der Kernenergie), Medizin (vgl. Abtreibungsfrage, Euthanasie, Festsetzung hygienisch vertretbarer Umweltbelastungen) und Wirtschaftswissenschaften (vgl. Problem der wirtschaftlichen Zuwachsraten) sind Belege dafür, wie mindestens Teildisziplinen faktisch schon längst nicht nur einfach durch politische Instanzen für normative Entscheidungen in Dienst genommen werden, sondern durch ihren Vorsprung an empirischer Information und durch das daraus resultierende Gewicht ihrer Kompetenz normative Entscheidungen zwar nicht formal, aber inhaltlich wesentlich bestimmen.

III. Die Möglichkeit eines legitimen Zugangs zu normativen Fragestellungen

Wenn die geschichtliche Entwicklung die empirischen Wissenschaften auch de facto in die Rolle einer normativen Instanz gedrängt hat und noch weiter drängt, bleibt aber doch zu fragen, ob diese Disziplinen auch de jure, d. h. hier unter erkenntnistheoretischen Aspekten, Zugang zu normativen Fragestellungen gewinnen können. Ein solcher Zugang wäre nur dann eröffnet, wenn die Kluft zwischen deskriptiven und präskriptiven Sätzen wenigstens realiter überbrückt, die logische Unterscheidung somit als ein Konstrukt charakterisiert werden könnte. Die Analyse der Evolution von Normen deutet solche Möglichkeiten offensichtlich an.

Phänomenologisch wird man Normen als Wertvorstellungen oder Führungssysteme umschreiben können, die das Verhalten des Individuums und der Gesellschaft steuern. Sieht man einmal von extrem utilitaristischen oder hedonistischen Positionen ab, besteht nahezu ein weltweiter Konsens darüber, daß eine solche Norm durch mindestens drei Eigenschaften gekennzeichnet ist. Zunächst läßt sich sagen, daß der in der jeweiligen Norm formulierte Sollzustand einen erstrebenswerten Zustand (Wert) darstellt, wobei dieser Zustand keineswegs mit der gerade gegebenen Bedürfnislage des Individuums übereinstimmen muß, sondern auch als pflichtgemäßer Anspruch erscheinen kann. Zweitens verlangt die in der Norm angesprochene Verhaltensvorschrift der Tendenz

nach Anerkennung von jedem Mitglied der Gruppe, auf die sich die Norm bezieht (vgl. Elternpflicht → Eltern, Wahrheitsgebot → alle), und für jede Situation (Geltung für alle und immer). Drittens soll der Anspruch einer Norm möglichst kategorisch und nicht bloß hypothetisch gelten, d. h., der Handelnde soll die Handlung möglichst unabhängig von irgendwelchen zu erwartenden subjektiven Vor- oder Nachteilen, also möglichst um ihres immanenten Wertes willen setzen. Diese von Kant besonders betonte Forderung (vgl. Kant 1788, 128) war ohne Zweifel schon im Denken der Antike und des Christentums angelegt (J. Schmid 1956, 147 f.) und wird faktisch auch in nachkantianischen idealistischen und materialistischen Systemen akzeptiert. Ein lediglich den eigenen Vorteil suchendes Verhalten wird in allen Systemen durchgängig nicht als sittlich hochstehendes Verhalten gekennzeichnet.

a) Kulturgeschichtliche Entwicklung von Normen: Beispiel „Erziehungspflicht“

Geht man davon aus, daß sich alle gegenwärtig vom Menschen zu beobachtenden Phänomene aus andersartigen Zustandsformen entwickelt haben und daß somit ein Schlüssel zu ihrem Verständnis in der Frage nach ihrer geschichtlichen Entwicklung liegt, ist es angebracht, eine solche Frage auch auf die Normproblematik zu beziehen. Es wäre demnach zu fragen: Wie konnte sich ein mit jenen Eigenschaften versehener Normbegriff entwickeln? Eine Antwort soll am Beispiel der Norm „Erziehungspflicht“ versucht werden. Diese Norm ist im Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angesprochen: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Sieht man von dem Problem ab, ob das Erziehungsrecht ein vorstaatliches oder erst vom Staat delegiertes Recht ist, ist die Aussage des Grundgesetzes weitgehend identisch mit Artikel 31 der Verfassung der DDR von 1949 (Fassung von 1960): „Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.“ Indirekt ist diese Aussage auch der Menschenrechtskonvention von 1948, Artikel 26 und 29, zu entnehmen.

Selbst wenn die Interpretation der nahezu gleichlautenden Texte auch im Detail durchaus strittig ist, gibt es gleichwohl offensichtlich einen weltweiten Konsens darüber, daß die Eltern das Recht und die Pflicht haben, sich um die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Verfolgt man exemplarisch aber die Geschichte der Deutschen Verfassungen, ist festzustellen, daß schon die „Verfassung des Deutschen Reiches von 1871“ einen die Erziehungspflicht der Eltern betreffenden Artikel nicht mehr enthält, auch nicht die Paulskirchen-Verfassung von 1848. Das Fehlen eines entsprechenden Artikels besagt aber natürlich nicht, daß Erziehungspflicht als Norm nicht anerkannt war. Vielmehr zeigten schon entsprechende Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches von 1871 (§ 217 Kindestötung, § 221 Kindesaussetzung) (4), daß diese Norm gleichwohl anerkanntes und praktiziertes Recht war. Insbesondere aber die historischen Bekundungen der pädagogischen Tradition lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß diese Norm gerade deshalb nicht in den Verfassungen aufgeführt wurde, weil sie wohl unstrittig galt und unabhängig vom Wortlaut der Verfassungen als selbstverständlich bindend vorausgesetzt wurde.

Wo liegt aber die geschichtliche Quelle dieser Norm? Befragt man die Bibel als die älteste das abendländische Wertesystem wesentlich bestimmende literarische Quelle, so finden sich zwar Textstellen, die eine Hochschätzung des Kindes fordern (Math. 18, 5 f.; Mk. 10, 14) oder die Forderungen über die Art der Erziehung aufstellen (vgl. Eph. 6, 4; Spr. 17, 10; 22, 6; 22, 15; 23, 13).

Aber weder das Neue noch das Alte Testament kennen ein Gebot, das Eltern, Vater oder Mutter, ausdrücklich zur Erziehung, zur Pflege und zum Unterricht des Kindes auffordert, wie etwa das Kind im 4. Gebot zum Gehorsam, zur Achtung gegenüber den Eltern aufgefordert wird (2. Moses, 20, 12). Unter den umfangreichen Strafordrohungen des Alten Testaments (vgl. 2. Moses 21 f.; 3. Moses 20; 24; 5. Moses 17 ff.) wird offensichtlich auch nicht auf Probleme elterlicher Kindesvernachlässigung o. ä. Bezug genommen (5). Aber daß gleichwohl völlig selbstverständlich nach der Norm „Du sollst dich um das Wohlergehen deiner Kinder kümmern“ gehandelt wurde, ist wiederum unzweifelhaft. Literarisch ist dies sicher schon darin angezeigt, daß die väterliche Liebe als Gleichnis der Liebe Gottes zu den Menschen gedeutet wird (vgl. Ps. 103, 13). Be-

sonders deutlich zeigt sich dieser normative Hintergrund in dem Urteil, das König Salomon († 926 v. Chr.) im Falle der böswilligen Kindesvertauschung gesprochen hat (1. Könige 3, 16–28). Salomon spricht das Kind derjenigen Frau zu, die ohne Zögern bereit ist, das Kind doch lieber der anderen Frau zu überlassen, als es „zerteilen“ zu lassen. „Da entschied der König und sprach: Gebt ihr das lebende Kind! Ihr dürft es nicht töten! Sie ist seine Mutter.“ (1. Könige 3, 27).

Es ist unerheblich, ob sich dieser Vorgang historisch in dieser Form abgespielt hat. Vielmehr genügt es, sich an diesem frühen Text jüdischer und christlicher Tradition bewußt zu machen, mit welcher Einstellung und welchem Wissensstand der Autor dieses Textes bei seinen Hörern oder Lesern rechnete, um überhaupt verstanden zu werden. Der Autor erwartete, daß seine Leser oder Hörer wenigstens folgendes wußten bzw. unmittelbar akzeptierten:

- a) Die leibliche Mutter wie die Frau, die das Kind vertauscht hat, haben ein Interesse daran, das Kind zu „besitzen“.
- b) Die leibliche Mutter wird im Konfliktfall dahin tendieren, die Erhaltung des Lebens ihres Kindes höher einzuschätzen als den Vorteil, den sie durch den „Besitz“ bzw. die unmittelbare Betreuung des Kindes hätte. Ihr Verhalten nimmt ihrem Kind gegenüber demnach einen kategorischen Charakter an.
- c) Dieses Verhalten wird wenigstens von der leiblichen Mutter regelmäßig erwartet. Denn andernfalls hätte Salomon sein Urteil – sollte es nicht ein Willkürurteil sein – nicht an dieses Verhalten knüpfen können. Der logischen Form nach hatte das Urteil die Struktur: Alle Mütter verhalten sich in dieser Hinsicht kategorisch. Diese Frau verhält sich kategorisch. Also ist sie die Mutter.
- d) Das Verhalten der leiblichen Mutter wird als sittlich wertvoll eingeschätzt. Diese Einschätzung kommt darin zum Ausdruck, daß dem ursprünglichen Begehren der leiblichen Mutter, das Kind versorgen zu dürfen, entsprochen wird; d. h. das kategorische Verhalten der Mutter wird belohnt.

Insoweit ist sicher, daß eine Norm, die als Erziehungspflicht umschrieben werden kann, die zudem als Wert akzeptiert war, kategorischen Charakter hatte und für alle galt, auf die sie sich bezog, zur Entstehungszeit dieses alttestamentlichen Textes schon längst als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Auch wenn man die in die Anfänge schriftlicher Tradition zurückreichenden noch erhaltenen ägyptischen Texte zu Hilfe nimmt (vgl. etwa die Lehre des Ptahhotep aus der Zeit um ca. 2700 v. Chr., in: H. Brunner 1957, 108, 155), findet man diese Verhaltensform nicht kodifiziert, aber faktisch geltend (vgl. J. H. Breasted o. J. 68 f.). Offensichtlich hat sich diese Norm wenigstens in der schriftlich dokumentierten Menschheitsgeschichte auch bezüglich ihrer speziellen Eigenschaften nicht wesentlich verändert.

b) Stammesgeschichtliche Entwicklung von Normen: Beispiel „Erziehungspflicht“

Im Falle dieser grundlegenden Norm, von der ja das Überleben jeder Gesellschaft abhängt, war selbstverständlich nicht zu erwarten, daß sich ihre geschichtliche Herkunft in der philologisch zugänglichen Menschheitsgeschichte aufzeigen ließe. Vielmehr wird gerade an diesem Beispiel besonders deutlich, daß die Geschichte der menschlichen Normen weit hinter die schriftlich belegbare Geschichte bzw. über die Geschichte des Menschen überhaupt zurückreicht. Diese Geschichte ist aber nicht mehr im Detail rekonstruierbar. Vielmehr lassen sich die Umriss dieser Geschichte nur über die Frage skizzieren, welche normativen Voraussetzungen gegeben sein mußten, damit sich eine Gesellschaft, in der schließlich z. B. schriftliche Tradition möglich wurde, entwickeln konnte.

Die spezifische Funktion einer als Erziehungspflicht zu charakterisierenden Norm besteht nun offenkundig darin, das Überleben einer Gesellschaft zu sichern, in welcher die nachwachsende Generation in irgendeiner Weise auf die Hilfe der älteren Generation angewiesen ist. Es braucht nicht belegt zu werden, daß das menschliche Kind biologisch (Säugen, Pflege, Schutz) und kulturell (Übernahme der Tradition) auf die Hilfe der älteren Generation angewiesen ist. Ohne diese Hilfe wären auch die entferntesten humanen Vorfahren des Menschen nicht lebensfähig gewesen. Das aber gilt

offensichtlich nicht nur für den Humanbereich. Vielmehr ist biologisch mindestens jedes Säugetier ohne die Hilfe der Elterngeneration (d. h. mindestens der Mutter) nicht lebensfähig (vgl. Hassenstein 1973, 24 ff.). Sofern diese Tiere wie insbesondere die höheren Raubtiere aber auch darauf angewiesen sind, bestimmte Verhaltensweisen (z. B. Jagdverhalten) der älteren Generation zu erlernen, hängen sie wenigstens in diesem Sinne auch kulturell von der Hilfe der Elterngeneration ab. Diese biologische und kulturelle Abhängigkeit betraf sicher in besonderer Weise auch die subhumanen Vorfahren der Menschen wie die Pongiden und die unterschiedlichen Arten des Tier-Mensch-Übergangsfeldes im Miozän und Pliozän (vgl. Liedtke 1976, 52 f.).

Wenn aber feststeht, daß es in der Stammesgeschichte des Menschen schon weit unterhalb der Stufe des Menschen Abhängigkeiten der nachwachsenden Generation gab, die nur durch spezifische Verhaltensweisen der älteren Generation zu kompensieren waren, ist zu fragen, wie besonders bei Lebewesen, die sich der Hilfsbedürftigkeit der Nachkommenschaft reflexiv wohl kaum bewußt waren, jene Hilfsbedürftigkeit ausgeglichen werden konnte. Stammesgeschichtlich war die Entwicklung dieser partiellen Abhängigkeit, deren selektive Vorteile insbesondere in der Chance lernabhängiger Traditionsbildung liegen, nur dadurch möglich, daß sich parallel zur Hilfsbedürftigkeit der Nachkommenschaft eine der Hilfsbedürftigkeit jeweils komplementäre Hilfsbereitschaft der älteren Generation entwickelte, d. h. ein Antrieb, sich um die nachfolgende Generation zu kümmern. Obgleich sich auch in anderen tierischen Stämmen hochdifferenzierte Formen der Brutfürsorge und -pflege finden (vgl. die sozial lebenden Insekten) und auch innerhalb der Wirbeltierreihe die Brutpflege keineswegs durchgängig parallel zur Organisationshöhe der einzelnen Arten verläuft, wird doch gerade in der Wirbeltierreihe deutlich, wie die durchschnittliche Brutpflegebereitschaft in den einzelnen Wirbeltierklassen zum Menschen hin zunehmend intensiver und die gesamten Brutpflegeleistungen komplexer werden (vgl. Liedtke 1976, 160 ff.). Dieses genetische Erbe der erhöhten Bereitschaft, sich um die nachwachsende Generation zu kümmern, hat es dem Menschen überhaupt erst ermöglicht, Mensch zu werden. Denn nur über diese Bereitschaft konnte sich lernabhängige Tradition und damit Kultur im engeren Sinne entwickeln. Wie aber wegen des langsam fließenden Verlaufs der evolutiven Prozesse (vgl. Mikrophylogenie, Heberer 1959, 858) prinzipiell nicht auszumachen ist, welcher Vorfahre des Menschen erstmals „Mensch“ genannt werden konnte, so ist ebenso nicht auszumachen, zu welchem Zeitpunkt die im subhumanen Bereich längst ausgebildete Bereitschaft, sich um das Wohlergehen der nachfolgenden Generation zu sorgen, zu „Erziehung“ geworden ist. Gleichwohl läßt die stammesgeschichtliche Analyse aber keinen Zweifel, daß die Entwicklung jener Bereitschaft identisch ist mit der Entwicklung von Erziehungsbereitschaft überhaupt. Zugleich ist in dieser Bereitschaft, die schon in der subhumanen Gesellschaft wenigstens Teilbereiche des Sozialverhaltens faktisch normierte und als eine auf einen Sollzustand gerichtete Antriebslage „präskriptiven“ Charakter hatte, auch die Entwicklung der Norm „Erziehungspflicht“ zu sehen; schon weil diese Norm selbstverständliche Basis des Überlebens war, bedurfte sie bis nahe an die Gegenwart heran offenbar keiner Formulierung. Die Kodifizierung wurde erst erforderlich, als die Arbeitsbedingungen des Industriezeitalters, durch die die Familienstruktur nachhaltig geändert wurde, die Verwirklichung dieser Norm erschwerte bzw. als wegen der wachsenden staatlichen Einflußnahme im Erziehungsbereich strittig geworden war, ob Erziehungsrecht und Erziehungspflicht vorstaatliche oder vom Staat delegierte Angelegenheiten der Familie seien.

Diese geschichtliche Begründung der Erziehungspflicht verdeutlicht zugleich, warum der Normbegriff in der Regel als wertbesetzt, als für alle und immer geltend und als kategorisch geltend angesehen wird (vgl. S. 61 f.).

Die Wertbesetzung dieser Norm ist dadurch gegeben, daß sich im Laufe der Evolution spezifische Antriebe entwickelt haben, die zur „Erziehungsbereitschaft“ disponieren, d. h. die zu befolgen einem Bedürfnis entspricht und die nicht zu befolgen mit entsprechenden Unlustgefühlen gekoppelt ist. Der Akt des Wertens liegt dabei nicht nur in der spezifischen Antriebslage, sondern wie bei allen Antrieben und Vermeidungstendenzen auch in der bevorzugten Annahme oder Ablehnung bestimmter Reizkonstellationen, d. h. in Wertungsmustern, mit deren Hilfe das ungeheuerere Reizangebot der Umwelt für den einzelnen Organismus überhaupt erst geordnet werden kann. Überdies hängt die „Wertung“ natürlich auch nicht einfachhin von einer einzelnen Antriebslage, einer Vermeidungstendenz oder einem einzelnen Wertungsmuster ab, vielmehr von der Stellung

der jeweiligen Antriebslage o. ä. im Zusammenhang der übrigen Antriebslagen und von der Intensität der Umweltreize. Gleichwohl steht außer Frage, daß auch die menschliche Fähigkeit, irgendetwas als Wert zu empfinden bzw. schließlich lernabhängig neue Werte zu entwickeln, von den genetisch vorgegebenen Antriebslagen, Vermeidungstendenzen und Wertungsmustern ausgeht.

Wenn es aber zutrifft, daß die Verhaltensvorschrift „Du sollst dich um deine Kinder kümmern“ auf einer genetischen Basis beruht, dann ist auch die weltweite, kulturunabhängige Geltung dieser Norm erklärt. Denn die Anerkennung dieser Norm durch die Mitglieder der Gruppe, auf die sich die genannte Norm bezieht, ist eben dadurch gewährleistet, daß diese Gruppe genetisch über eine verwandte, innerhalb einer bestimmten Bandbreite nahezu identische Disposition verfügt, die die Tendenz hat, wenigstens in allen elementaren Erziehungssituationen (z. B. Bedrohung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Kindes) vergleichbar zu reagieren. Die weitgehende genetische Übereinstimmung ergibt sich aus der gemeinsamen Artzugehörigkeit, die ja gerade durch die enge genetische Verwandtschaft definiert ist.

Der kategorische, d. h. unbedingte Charakter der Geltung dieser Norm wird besonders deutlich. Zwar ist festzustellen, daß nach der bisherigen Analyse die Setzung der geforderten Verhaltensweise, nämlich sich um das körperliche und psychische Wohl seiner Kinder zu kümmern, einem spezifischen, genetisch verankerten Bedürfnis der Elterngeneration entspricht und sich somit als eine hypothetische, von Lust- bzw. Unlustgefühlen abhängige Verhaltensweise entlarvt. Andererseits besteht dieses Bedürfnis aber gerade darin, unabhängig von irgendwelchen materiellen Vorteilen, und zwar notfalls bis zur Selbstaufopferung sich für die nachkommende Generation einzusetzen. D. h. die Befriedigung dieses Bedürfnisses vollzieht sich nur in der Befriedigung der Bedürfnisse anderer, nämlich der Kinder. Ein in dieser Weise charakterisiertes Verhalten ist der Form nach aber eben dem Verhalten vergleichbar, das traditionell als kategorisches Verhalten bezeichnet wird. Man muß davon ausgehen, daß Verhaltensformen dieser Art der empirische Ausgangspunkt waren, von dem her der Begriff „kategorisches Verhalten“ konstruiert und als konkretes Verhalten dann auch postuliert werden konnte.

IV. Zur Frage der Übertragbarkeit

Wenn man im Falle der Norm Erziehungspflicht diese Argumentation auch zu akzeptieren vermag, bleibt gleichwohl offen, ob und inwieweit sich die hier entwickelte Argumentation auch auf andere Normen übertragen läßt. Der aufgezeigte methodische Ansatz läßt sich schon aus lerntheoretischen Gründen in vollem Umfang auf alle normativen Fragestellungen übertragen. Sofern Normen überhaupt mit Wertgefühlen besetzt sind, müssen diese Normen entweder – wie im Falle der Erziehungspflicht – unmittelbar auf Wertgefühl ermöglichenden genetischen Dispositionen beruhen oder sie müssen wenigstens auf ursprüngliche genetische Dispositionen zurückzuführen sein, ohne die sie niemals „wertbesetzt“ sein könnten. Recht und Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern eine angemessene Schulbildung zukommen zu lassen, können z. B. schon deswegen nicht unmittelbar genetisch vorgegeben sein, weil die Schule ein sehr junges Produkt der menschlichen Geschichte ist. Die Geschichte der neuzeitlichen Schule zwischen 1600 und 1800 und insbesondere die nur zögernde Akzeptierung der Schule durch die Landbevölkerung illustrierte, wie „Schulbesuch“ sich nur insoweit als Wertvorstellung durchsetzte, wie dieser Besuch mit anderen schon vorhandenen ökonomischen, erzieherischen oder rechtlichen Wertvorstellungen verknüpft werden konnte.

Sofern also Wertvorstellungen nicht unmittelbar genetisch vorgegeben, sondern erlernt sind, ist gleichwohl jener methodische Ansatz anwendbar, weil die „Wertbesetzung“ neuer innerer und äußerer Reizkonstellationen immer nur über die Verknüpfung dieser neuen Reizkonstellationen (Vorstellungen, Verhaltensformen, dingliche Gegenstände) mit jeweils schon vorgegebenen Wertvorstellungen möglich ist.

Diese lernabhängige Verknüpfung ist die wesentlichste Ursache der sehr unterschiedlichen interkulturellen Normensysteme. Denn umwelt- und traditionsbedingte unterschiedliche Lebensbedingungen führen notwendig dazu, daß in unterschiedlicher Weise in die genetischen Vorgaben hineingelernt wird. Aber auch diese divergierenden Normensysteme sind aus stammesgeschichtlichen wie lerntheoretischen Gründen gleichwohl Produkt aus genetischen Vorgaben und speziellen Umweltbedingungen und eben deshalb dem umschriebenen wissenschaftsmethodischen Ansatz zugänglich.

Wenn diese Analyse der Evolution von Normen zutrifft, muß der Normbegriff verstanden werden als das Bewußtwerden und die Formulierung genetisch vorgegebener und auf dieser Grundlage erlernter Antriebe und Hemmungen sowie das Bewußtwerden und die Formulierung angebotener Wertungsschemata und deren lernabhängiger Ergänzungen.

Demnach würde die Kluft zwischen deskriptiven und präskriptiven Sätzen bloß als eine logische und sprachanalytische erscheinen. Real ließen sich präskriptive Sätze insoweit auf deskriptive reduzieren, als das zukunftsbezogene Sollen eine Resultante aus empirisch faßbaren Antrieben, Hemmungen und Wertungsmustern ist, die sich geschichtlich bzw. stammesgeschichtlich entwickelt haben und die eine Extrapolation aus der Vergangenheit in die Zukunft darstellen.

Wegen dieser prinzipiellen Rückführbarkeit präskriptiver Sätze auf deskriptive hat die empirisch verfahrenende Wissenschaft in dreifacher Hinsicht einen methodisch legitimen Zugang zu normativen Fragestellungen: 1. Die empirische Wissenschaft kann die den jeweiligen Wertvorstellungen zugrunde liegenden phylogenetischen Informationen, die Bedingungen ihrer Entwicklung und ihre Funktionen analysieren. 2. Ebenso kann sie die kulturbedingten Normen analysieren und dabei die geschichtlichen Bedingungen und die Qualität der Lernprozesse untersuchen, die zur Entstehung und zur Formulierung kulturbedingter Normen geführt haben. 3. Sie kann neue Zielvorstellungen entwerfen und in angemessenen Erprobungsverfahren prüfen, welche Normen sich in einem elementaren phylogenetisch vorgegebenen Normenrahmen am besten bewähren.

Es ist leicht zu sehen, daß über diese Zugangswege keine solche Lösung des Normproblems zu erwarten ist, die keine weiteren Fragen mehr offenließe. Denn offensichtlich werden in den skizzierten Zugangswegen Voraussetzungen gemacht, die nicht weiter analysiert, sondern schon als gerechtfertigt akzeptiert werden. Insoweit liegt in diesem Lösungsvorschlag ein „naturalistischer Fehlschluß“, der – wenigstens auf elementarer Ebene – aus dem Sein das Sollen ableitet. Es gehört aber offensichtlich zur geschichtlichen Situation des Menschen, daß sein Handeln und Denken weder geschichtlich noch aktuell voraussetzungslos sind und sein können. Bevor der erste Mensch dachte und handelte, waren stammesgeschichtlich in mehreren Millionen Jahren die organischen Voraussetzungen seines Denkens und Handelns entwickelt worden. Aktuell kann Handeln nicht voraussetzungslos sein, weil es immer schon von irgendwelchen Motivationen und Willensprogrammen abhängt. Denken kann nicht voraussetzungslos sein, weil es immer nur auf der Basis von Prämissen urteilen kann. Dabei kann man zwar nach der Rechtfertigung elementarer Normen wie etwa der Werthaftigkeit des Lebens fragen, aber zu beantworten ist die Frage nicht. Denn schon die Formulierung dieser Frage setzt im Akt der Frage das, wonach sie fragt, voraus. Ebenso ist auch der Akt der Antwort nur unter dieser Voraussetzung möglich, selbst wenn die Antwort es explizit bestätigte. Bezüglich solcher elementarer Normen ist der „naturalistische Fehlschluß“ nicht zu umgehen, sondern – so unruhig es das menschliche Denken lassen mag – der einzige Grundstein.

Unter diesen Einschränkungen, denen aber jede Form menschlichen Erkennens unterworfen ist, können Ethologie und Kulturethologie wie auch andere empirische Wissenschaften legitime Instrumente der Normenkritik sein. Ethologie und Kulturethologie haben aber in diesem Forschungsbereich deswegen eine hervorgehobene Position, weil sie durch ihre spezifische Methodik, nämlich die stammesgeschichtliche Orientierung, den empirischen Wissenschaften diesen erkenntnistheoretischen Zugang zu normativen Fragestellungen erst eröffnet haben.

Wissenschaftsgeschichtlich hat diese von K. Lorenz und seiner Schule vollzogene Eröffnung sicher den Rang einer „kopernikanischen Wende“. Die weltweite normative Verunsicherung der Gesellschaft läßt es dringend geboten erscheinen, diesen Zugang zu nutzen.

Anmerkungen:

1. Zu dem folgenden Argumentationsvorgang vgl. Liedtke 1976, 251 ff.
2. Der kirchliche Anspruch läßt sich z. B. verdeutlichen an J. D. Köhlers 1726 in Nürnberg erschienenem Buch „Sculptura historiarum et temporum memoratrix“. Dort

schreibt Köhler: „Die vornehmsten Chronologi setzen den Anfang der Welt auf den 26. Tag des Oktobers in das 1657. Jahr vor der Sündflut und in das 3947. Jahr vor Christi Geburt. Die alten Egyptier und Chaldäer, wie auch die heutigen Sinenser, machen zwar in ihren Geschichts- und Jahr-Rechnungen die Welt um viele tausend Jahre älter. Es ist aber der heiligen Schrift mehr zu glauben, als allen aus einer eiteln Ruhmsucht des Alterthums herrührenden heidnischen Fabel-Büchern...“ (I).

3. Für die Aufklärungspädagogen war die Vermittlung eines „Denkens nach Ursache und Wirkung“ das zentrale pädagogische Thema (vgl. Fr. E. v. Rochow 1796).
4. Die Strafbestimmungen des § 170 d bezüglich der Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten sind allerdings erst bei späterer Novellierung aufgenommen worden.
5. Auch der Koran behandelt Fragen der Erziehung nur sehr beiläufig. Allerdings verbietet Sure 17 (32) die Kindstötung, Sure 2 (234) empfiehlt, daß die Mutter ihre Kinder 2 Jahre „säugen“ solle.

Literatur:

- Breasted, J. H., o. J., Geschichte Ägyptens, Stuttgart
- Brunner, H., 1957, Altägyptische Erziehung, Wiesbaden
- Hassenstein, B., 1973, Verhaltensbiologie des Kindes, München
- Heberer, G., 1959, Theorie der additiven Typogenese, in: G. Heberer, Die Evolution der Organismen, Stuttgart
- Kant, I., 1788, Kritik der praktischen Vernunft, Riga
- Köhler, J. D., 1726, Sculptura historiarum et temporum memoratrix, Nürnberg
- Koenig, O., 1970, Kultur und Verhaltensforschung, München
- Liedtke, M., 1976 (2), Evolution und Erziehung, Göttingen
- Lorenz, K., 1973, Die Rückseite des Spiegels, München, Zürich
- Rochow, Fr. E. v., 1796, Der Kinderfreund, Dessau und Frankfurt
- Schmid, J., 1956 (3), Regensburger Neues Testament, 1. Band: Das Evangelium nach Matthäus, übersetzt und erläutert von J. Schmid, Regensburg
- Schmidt, P. F., 1959, Ethische Normen in der wissenschaftlichen Methode, in: H. Albert und E. Topitsch (Hrsg.), Werturteilsstreit, Darmstadt
- Vollmer, G., 1975, Evolutionäre Erkenntnistheorie, Stuttgart
- Weber, M., 1922, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977](#)

Autor(en)/Author(s): Liedtke Max

Artikel/Article: [Ethologie bzw. Kulturethologie als Instrument der Normenkritik 59-67](#)